



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Düsseldorf, den 11.11.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV-5-2011-34.918
bei Antwort bitte angeben
Herr Weimer
Telefon 0211 4566-653
Telefax 0211 4566-946
peter.weimer@munlv.nrw.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren in der Fassung vom 30.06.2009

Bei der Anwendung der überarbeiteten Förderrichtlinie treten verein-
zelt Fragen auf, die der Klarstellung bedürfen.

Grunderwerb:

Während der Abstimmung der überarbeiteten Förderrichtlinie mit dem
Landesrechnungshof hat dieser klargestellt, dass Grundstücke, die sich
zum Zeitpunkt der Förderung der Baumaßnahme bereits im Eigentum
des Zuwendungsempfängers befinden, grundsätzlich nicht mehr zu-
wendungsfähig sein können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle
Kennedydamm oder Buslinie 721
(Flughafen) und 722 (Messe)
Haltestelle Frankenplatz



Aus diesem Grund wurde in die am 30.06.2009 veröffentlichte Förder-
richtlinie unter Nummer. 5.4.2.3 aufgenommen, dass nur noch Ausga-
ben für Grundstücke zuwendungsfähig sind, die sich zum Zeitpunkt der
Bewilligung der Baumaßnahme noch nicht im Besitz des Zuwendungs-
✓ empfängers befinden.

Die Bezirksregierungen wurden mit Erlass vom 19.08.2009 auf diese
Änderung hingewiesen, um potentielle Zuwendungsempfänger über die
Neuregelung unterrichten zu können.

Bis zum Zeitpunkt 30.06.2009 vorzeitig erworbene Grundstücke für
Baumaßnahmen können demnach wie zuvor bis zu 10 Jahre zurück
als zuwendungsfähig anerkannt werden, da zum Zeitpunkt des Kaufes
die alte Förderrichtlinie und die sie erläuternden Erlasse in Kraft waren.

Ab diesem Zeitpunkt können Grundstücke, die vom Zuwendungsemp-
fänger zur Umsetzung der Maßnahme bereits **mit eigenen Mitteln** ge-
kauft wurden, nicht mehr im Nachhinein als förderfähig anerkannt wer-
den.

Diese Regelung hat zu der Besorgnis geführt, dass der Kauf von not-
wendigen Grundstücken vor der Bewilligung für eine Baumaßnahme
nicht mehr erfolgen kann und somit möglicherweise die Umsetzung von
Baumaßnahmen verzögert wird.

Diese Besorgnis ist nachvollziehbar, allerdings lässt sie sich mit fol-
gender – auch bereits in der Vergangenheit praktizierten - Vorgehens-
weise ausräumen:



Muss ein Grundstück für die Umsetzung einer Baumaßnahme bereits im Vorfeld erworben werden, muss der Antragsteller einen Zuwendungsantrag zum Erwerb des Grundstückes bei der BR stellen, in dem deutlich wird, für welche spätere Baumaßnahme der Grundstückskauf nötig ist.

Der Kauf kann erst nach Entscheidung über diesen Antrag förderunschädlich getätigt werden.

Sollte es erforderlich sein, den Kauf vor einer möglichen Bewilligung der Mittel zu tätigen, hat der Antragsteller noch die Möglichkeit, dass er, entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen Nr. 2 zu §§ 23 und 44 LHO, die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt.

Die Maßnahme ist in diesem Fall der notwendige Grunderwerb!

Voraussetzung für die Zusage dieser Ausnahmeregelung ist der oben beschriebene, begründete, prüfbare Förderantrag **für den Grundstückskauf** und dass voraussichtlich Mittel gemäß der „mittelfristigen Finanzplanung“ des Landes zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist, sowohl im Zuwendungsbescheid für den Grundstückskauf als auch in der Genehmigung der Ausnahmeregelung ein entsprechender Passus einzufügen, dass die Zuwendung bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Grundstückskauf keinen Rechtsanspruch im Hinblick auf Förderung der späteren Gesamtbaumaßnahme auslöst und dass beim Scheitern des Gesamtprojektes die Zuwendung für den Grundstückskauf zurückgefordert wird.



Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Formulierung des Punktes 7.1 der Förderrichtlinie, der nicht geändert wurde, sich naturgemäß auf die Förderung von Baumaßnahmen bezieht. Besteht die „Maßnahme“ wie oben beschrieben, allein aus notwendigem Grunderwerb, sind Plausibilität und Richtigkeit der Angaben des Antragstellers im Hinblick auf den geschilderten Zweck des Grunderwerbs zu prüfen.

Seite 4 von 4

Eigenleistung:

Nach der überarbeiteten Richtlinie sind zum Beispiel eigene Bauleistungen des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht mehr zuwendungsfähig. Es ist beabsichtigt, auf Grund der hier vorliegenden Anfragen, diesen Punkt bei einer nochmals zu vollziehenden Feinjustierung der Förderrichtlinie zu ändern.

Im Auftrag


(Odenkirchen)